

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

28 (13.6.1893)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1893.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen: —</b>	
Nr. 51007. B. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	Nr. 50110. B. Kundmachung 9.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 49818. B. Pforzheimer Bijouterie-Fach-Ausstellung.	Nr. 51550. B. Beschaffenheit des Papiers zu Duplikatfrachtbriefen.
Nr. 50556. G. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	Nr. 52641. B. Rubelwerth.
Nr. 49514. B. Fahrplan über die direkten Zugverbindungen im Sommerdienst 1893.	Nr. 50466. B. Radstände der Eisenbahn-Fahrzeuge.
Nr. 50492. G.D. Deutsche Freikartenliste.	Nr. 50680. B. Beschaffung von Stellleitern.
Nr. 50729. B. Fahrpreisermäßigung.	Nr. 50101. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten.
Nr. 52491. B. Fahrpreisermäßigung.	Nr. 52095. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.
	Nr. 50810. B. Verkehr mit Sosnowice.
	Nr. 52251. B. Eröffnung des Vieh- und Schlachthofes Sudenburg.
	Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 51007. G.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr betreffend.

Zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg ist folgende, am 1. Juni l. J. in Kraft getretene „Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ getroffen worden.

Zu §. 1 Ziffer 1 und 2 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.

Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten werden zum wechselseitigen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes zugelassen, sobald die Bedingungen für diese Beförderung von den beteiligten Bahnverwaltungen mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden der beiden Staaten vereinbart und in die Tarife aufgenommen sind.

Zu §. 1 Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular\*) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumgeschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Anfangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind Nahrungsmittel oder Genußmittel

\*) Bemerkung. Das Formular des Leichenpasses stimmt mit der Anlage A zu §. 42 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wörtlich überein.

einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie Petarden, Zündhütchen, Zündungen, Patronen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre, Sprengstoffe, Knallbonbons, Zündbänder, Zündblättchen und Knallerbsen. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

10. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (Artikel 6 des Berner Uebereinkommens).

11. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

12. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

13. Im Uebrigen unterliegen die Leichentransporte innerhalb eines jeden der beiden Staaten den jeweilig in demselben geltenden besonderen polizeilichen Gesetzen und Vorschriften.

Zu Anlage 1 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.

Die in der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und für die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen vorgesehenen Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände finden auch im wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg Anwendung. Aenderungen dieser Vorschriften oder Zusatzbestimmungen dazu finden auf den bezeichneten Verkehr Anwendung, sobald die Großherzoglich luxemburgische Regierung ihnen zugestimmt hat.

Karlsruhe, den 6. Juni 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

**Anschlag.**

Nr. 49818. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die vom 4. Juni d. J. an in Pforzheim stattfindende Bijouterie-Fach-Ausstellung zum Anschlag geeigneten Ortes l. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

**Dienstauweisungen.**

Nr. 50556. G. In dem mit Nr. 21184. B vom I. J., Verordnungsblatt Seite 51, zur Ausgabe gelangten Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 sind in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, folgende Aenderungen vorzunehmen:

Nachbezeichnete Eisenbahnen sind nachzutragen:

1. Unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:

Jaroslavl-Vologda Eisenbahn.

mit Wirkung vom 6. Juni d. J. ab.

2. Unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn.“:

a. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding-Holics.

b. Die von der K. K. priv. Kaschau-Oberberger Eisenbahn betriebene Lokalbahn im Leutschauthale.

mit Wirkung vom 11. Juni d. J. ab.

3. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“:

12 a. Lokalbahn Mori-Arco-Riva am Gardasee.

15 a. Salzkammergut-Lokalbahn.

mit Wirkung vom 14. Juni d. J. ab.

Außerdem sind folgende Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“:

a. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. K. K. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinischem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs und der von der italienischen Adria-Eisenbahngesellschaft mitbetriebebenen Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontebba bis Pontafel, endlich mit Einschluß der von der Verwaltung der Russischen Südwestbahn mitbetriebebenen Strecken von Brody und Podivolocziška bis zur österreichisch-russischen Grenze ebendasselbst; dagegen mit Ausschluß der Dalmatiner Staatsbahn mit den Linien:

- a. Spalato-Siberic-Knin.
- b. Peršobac-Slivno-Sebenico, dann der Kolomeaer Lokalbahnen:
- c. Kolomea-Sloboda rungurska nebst Abzweigung.
- d. Radwornianski przedmiescie Szeparowce-Kniazdów, und endlich der Flügelbahnen:
- e. Podleze-Niepolomice.
- f. Litiş-Nirschan.
- g. Wama-Russ. Molsdawiža.“

b. Die unter Nr. 8 aufgeführte, in die Verwaltung der K. K. österreichischen Staatsbahnen übergegangene „Galizische Carl Ludwigs-Bahn“ ist zu streichen.

c. Nummer 16 hat in Folge der Eröffnung der nachstehend unter i und k aufgeführten Linien wie folgt zu lauten:

„16. K. K. Südbahngesellschaft (österreichische Linien) mit Ausschluß der schmalspurigen Lokalbahnen:

- h. Mödling-Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe).
- i. Preding-Wiefelsdorf-Stainz.
- k. Pöltschach-Gonobitz.“

2. Unter „Rußland. B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden. II. Oesterreichischer Verwaltungen.“ sind im Eingange der Nummern 54 und 55 die Worte „Die von der Galizischen Carl Ludwigs-Bahn“ zu ersetzen durch: „Die von der K. K. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen“.

**Fahrplan.**

Nr. 49514. B. Den Groß. Betriebsinspektoren wird eine Anzahl Exemplare des Fahrplans der direkten Zugverbindungen über die diesseitigen Linien für den Sommerdienst 1893 zum Anschlag auf den größeren Stationen sowie zur Vertheilung an Gasthöfe zc. k. S. zugehen.

**Freifahrtwesen.**

Nr. 50492. G.D. Zur deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1893 ist die 4. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betr. Dienststellen alsbald k. S. zugehen.

**Personenverkehr.**

Nr. 50729. B. Von Seiten der Gauverbände des Badischen Militärvereins-Verbandes sind für das laufende Jahr noch folgende Gau-Verbandsfeste in Aussicht genommen:

- am 18. Juni in Neckargemünd,
- am 25. Juni in Edingen (Station Friedrichsfeld),
- am 2. Juli in Schweigern und in Großrinderfeld (Station Tauberbischofsheim und Grünsfeld),
- am 9. Juli in Kleinlaufenburg,
- am 16. Juli in Bödingheim,
- am 23. Juli in Fahrnau.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern auswärtiger Militärvereine wird unter der Bedingung, daß dieselben das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbandes tragen, zur Fahrt nach und von den genannten Stationen die im Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Nr. 52491. B. Für die Besucher der 3. Zt. in Pforzheim stattfindenden Bijouterie-Fach-Ausstellung wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß die einfachen Fahrkarten nach Pforzheim, die an Donnerstagen auf badischen Stationen gelöst werden, innerhalb der Gültigkeitsdauer entsprechender Rückfahrkarten auch zur Rückreise benützt werden dürfen, sofern dieselben in der Ausstellung abgestempelt wurden. Dabei ist die Benützung von Schnellzügen gegen Zulassung von Schnellzugszuschlagkarten — und zwar je für Hin- und Rückfahrt besonders — gestattet.

**Güterverkehr.**

Nr. 50110. B. In Kundmachung 9 des Verkehrs-Verbandes (Verzeichniß der zur Annahme von Sprengstoffen geeigneten Stationen) ist unter laufender Nr. 44 IX (Seite 19) die Station Homberg wieder aufzunehmen. Die Verfügung Nr. 17197. B. Verordnungsblatt vom laufenden Jahr Seite 39, wird hiermit aufgehoben.

Nr. 51550. B. Das Reichseisenbahnamt hat mit Bekanntmachung vom 25. Mai l. J. die von ihm auf Grund der Vorschrift in §. 52 Abs. 1 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beschaffenheit des zu Frachtbriefen zu verwendenden Schreibpapiers

am 13. Oktober 1892 erlassenen, in der Anlage 3 Ziffer 2 c—d der Güterabfertigungsvorschriften abgedruckten Bestimmungen hinsichtlich des Papiers zu Frachtbrief-Duplikaten bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt und für Duplikate die Beschaffenheit des Schreibpapiers freigegeben, sofern sie durch den Ausdruck „Frachtbrief-Duplikat“ zu Originalfrachtbriefen unbenützlich gemacht sind. Im Uebrigen müssen die als Frachtbrief-Duplikate gekennzeichneten Formulare in Farbe, Größe und Borddruck den in §. 52 der Verkehrs-Ordnung für Frachtbriefe enthaltenen Vorschriften entsprechen, auch zur Bestätigung dessen mit Kontrollstempel einer inländischen Eisenbahn versehen sein.

In der Anlage 3 zu den Güterabfertigungsvorschriften ist demgemäß hinter Ziffer 4 folgende weitere Bestimmung handschriftlich einzuschalten:

4 a. Die vorstehend bezüglich der Beschaffenheit des Papiers gegebenen Vorschriften finden auf das zu Frachtbrief-Duplikaten zu verwendende Papier bis auf weiteres keine Anwendung; es ist vielmehr die Beschaffenheit des Schreibpapiers für Duplikate freigegeben, sofern sie durch den Ausdruck „Frachtbrief-Duplikat“ zu Originalfrachtbriefen unbenützlich gemacht sind. Im Uebrigen müssen die als Frachtbrief-Duplikate gekennzeichneten Formulare in Farbe, Größe und Borddruck den in §. 52 der Verkehrs-Ordnung für Frachtbriefe enthaltenen Vorschriften entsprechen.

Die Großh. Betriebsinspektoren haben den in ihren Bezirken befindlichen Druckereien, welche zum Druck von Frachtbriefen mit dem Stempel der Großh. Badischen Staatseisenbahnen ermächtigt sind, von dieser Ergänzung der Bedingungen gegen zu ihren Akten zu nehmendes Anerkenntniß Eröffnung zu machen. Bei künftigen Gesuchen um Erlaubniß zum Druck von Frachtbriefen mit dem Stempel der Badischen Staatseisenbahnen sind die Bedingungen entsprechend zu ergänzen.

Nr. 52641. B. Vom 7. Juni l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 220 M. festgesetzt worden.

**Materialsache.**

Nr. 50466. B. In dem Verzeichniß der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände der Eisenbahn-Fahrzeuge ist in Spalte 4 und 5 bei lfd. Nr. 235 der größte zulässige Radstand in 7 m abzuändern und bei

Isd. Nr. 1375 an Stelle des Wortes „schmalspur.“ die Zahl 6 einzusetzen.

Ferner sind auf Seite 54 unter Isd. Nr. 1405 a und 1407 a die Strecken Tergoviste-Laculete und Vaslui-Jassy mit einem größten zulässigen Radstande von 6 m nachzutragen.

#### Inventarwesen.

Nr. 50680. B. Die zum Anzünden und Reinigen der Kandelaber- und Konfollaternen verwendeten Aufsteigtritte (Zwei- und Dreitritte) erwiesen sich auf denjenigen Stationen, wo dieselben bei Benützung für mehrere Laternen hin und her getragen werden müssen, nicht als zweckmäßig, da sie hiezu zu schwer und nicht handlich genug sind. Es sind deshalb für diesen Zweck leichte Stelleitern zur Ausföhrung gekommen, die nur auf einer Seite mit Sprossen und zum Abstellen der zu reinigenden Gegenstände mit einer kleinen, zusammenlegbaren Tischplatte ausgerüstet sind, auf welcher letzterer ein Blechkasten für das Putzzeug befestigt ist. In zusammengelegtem Zustande können die Leitern auch wie gewöhnliche einfache Leitern verwendet werden.

Wegen Abgabe solcher Leitern, die bei der Magazinverwaltung vorräthig gehalten werden, ist im Bedarfsfalle Antrag zu stellen; dabei ist zugleich zu erwägen, ob durch die neuen Leitern etwa vorhandene einfache Leitern entbehrlich werden und eingezogen werden können.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 50101. B. In den badischen Orten Bischofsberg und Breitenbrunn bei Achern sind Reichs-Telegraphenanstalten eröffnet worden.

Nr. 52095. B. Nr. 86 der Nachrichten für die Bahnteleggraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. S. zugehen.

#### Mittheilungen.

Nr. 50310. B. Auf Grund eines zwischen der Kgl. Eisenbahndirektion Breslau und der Direktion der Warschau-Wiener Bahn getroffenen Uebereinkommens ist das bisherige dienstliche Verhältniß der Güterabfertigungsstelle in Sosnowice W. W. zu erstgenannter Verwaltung mit dem Ausscheiden dieser Station aus den deutschen Tarifen aufgehoben und diese Dienststelle in allen den Verkehr mit den deutschen Bahnen betreffenden Angelegenheiten der Direktion der Warschau-Wiener Eisenbahn unterstellt.

In Folge dessen findet ein direkter Schriftwechsel zwischen den Bureau der Centralverwaltung der Kgl. Eisenbahndirektion Breslau und der Güterabfertigungsstelle in Sosnowice nicht mehr statt und sind Anfragen und Mittheilungen über Tarif-, Abrechnungs-, Reklamationen- und Verkehrs-Angelegenheiten nicht mehr an diese Dienststelle, sondern an die Direktion der Warschau-Wiener Bahn, bezw. deren Unterabtheilungen — Tarif-Bureau und kommerzielle Abtheilung — zu richten.

Nr. 52251. B. Am 30. Mai ist der der Stadtgemeinde Magdeburg gehörige neue Vieh- und Schlachthof eröffnet worden, welcher durch Schienenanschluß mit der Station Sudenburg verbunden ist. Gleichzeitig ist auf dem Viehhofe eine besondere Viehabfertigungsstelle mit selbstständiger Frachterhebung unter der Bezeichnung:

Abfertigungsstelle „Sudenburg Viehhof“ eingerichtet worden.

Viehsendungen in Wagenladungen von und nach Sudenburg Viehhof werden direkt zu den im Verkehr mit der Station Sudenburg bestehenden Frachtfäßen abgefertigt. Die Ueberföhrung von der Station Sudenburg nach dem Viehhofe und umgekehrt erfolgt gegen eine von der Abfertigungsstelle auf dem Viehhofe zu berechnende Gebühr von 6,50 M. für jeden beladenen Wagen. Ueber die nach Sudenburg Viehhof bestimmten Viehsendungen sind besondere Frachtpapiere, welche auf Sudenburg Viehhof lauten, auszufertigen, auch sind diese Sendungen abgefondert von den nach Station Sudenburg bestimmten Sendungen in den Monatsrechnungen nachzuweisen.

Sendungen, welche

- a) bei Großvieh aus weniger als 3 Stück,
- b) bei Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen aus weniger als 10 Stück,
- c) bei Ferkeln, Lämmern, Zicklein und sonstigen kleinen Thieren, das Stück bis zu 35 kg schwer, aus weniger als 30 Stück bestehen, werden nicht nach dem Viehhof übergeföhrt, sondern auf Station Sudenburg oder auf Magdeburg Centralbahnhof ausgeliefert.

#### Zufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

Am 4. Juni im Bereiche des Bahnhofes in Hausach der Betrag von 10 M. 05 P.